

Ergänzungsvorlage zur Vorlage 2014 / V 00286

<p>STADT FRIEDRICHSHAFEN</p> <p>Sitzungsvorlage</p> <p>Drucksache-Nr. 2014 / V 00286 /1</p>	<p>Ausfertigungen:</p> <p>Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Umwelt, DEZ1, DEZ2, OVA, OVE, OVK, OVR, PL, RA, STP</p>
<p>Dienststelle: Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Umwelt</p> <p>Aktenzeichen: BSU 730.03 / hjs - fu</p>	<p>03.11.2014, Unterschrift:</p>
<p>Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen):</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> BM Krezer _____ <input type="checkbox"/> EBM Dr. Köhler _____</p> <p><input type="checkbox"/> BM Hauswald _____ <input checked="" type="checkbox"/> Oberbürgermeister _____</p>	

<p>Betreff: Änderung der Sondernutzungssatzung, Einführung von Richtlinien über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf öffentlicher Fläche</p>					
<p>Anlage: Sondernutzungssatzung neu (Anlage 1) Richtlinien über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf öffentlicher Verkehrsfläche (Anlage 2) Alte Sondernutzungssatzung (Anlage 3) Übersicht über die Änderungen der Sondernutzungssatzung (Anlage 4) Übersicht über die Standorte der Litfaßsäulen (Anlage 5)</p>					
<p>Medien: Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens 1 Arbeitstag vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.</p>					
<table style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width:20%; border: 1px solid black; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> MS Office 2003 Dateien (inkl. ppt, .mpp)</td> <td style="width:20%; border: 1px solid black; padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/> .pdf-, htm-Dateien</td> <td style="width:20%; border: 1px solid black; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> DVD</td> <td style="width:20%; border: 1px solid black; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> Video (VHS)</td> <td style="width:20%; border: 1px solid black; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> Folien (ungeeignet)</td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> MS Office 2003 Dateien (inkl. ppt, .mpp)	<input checked="" type="checkbox"/> .pdf-, htm-Dateien	<input type="checkbox"/> DVD	<input type="checkbox"/> Video (VHS)	<input type="checkbox"/> Folien (ungeeignet)
<input type="checkbox"/> MS Office 2003 Dateien (inkl. ppt, .mpp)	<input checked="" type="checkbox"/> .pdf-, htm-Dateien	<input type="checkbox"/> DVD	<input type="checkbox"/> Video (VHS)	<input type="checkbox"/> Folien (ungeeignet)	

<p>Referent und Zeitdauer: Herr Schraitle ca. 30 min.</p>

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Finanz- und Verwaltungsausschuss	01.12.2014	Vorberatung	nicht öffentlich
Ortschaftsrat Ailingen	03.12.2014	Vorberatung	nicht öffentlich
Ortschaftsrat Ettenkirch	03.12.2014	Vorberatung	nicht öffentlich
Ortschaftsrat Raderach	03.12.2014	Vorberatung	nicht öffentlich
Ortschaftsrat Kluftern	04.12.2014	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	08.12.2014	Entscheidung	öffentlich

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.):

FVA vom 20.10.2014, Drucksache 2014 / 00266; FVA vom 01.12.2014 DS 2014 / V 00286;

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN ja nein

Kosten: einmalige Kosten Betrag: EUR
 jährliche Folgekosten: Personalkosten Betrag: EUR
Sachkosten Betrag: EUR

Zuschüsse einmalige Einnahme(n) Betrag: EUR
bzw.

Beiträge: laufende (jährlich) Betrag: 15.000 EUR

MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:

Städt. Haushalt VWH VMH Fipo: 1.6300.1120.000
 Stiftungs-Haushalt VWH VMH Fipo:

Zur Verfügung stehende Mittel

(Planansatz und Haushaltsausgabereist lfd. Jahr): EUR

Noch bereitzustellen: EUR

Deckungsvorschlag: EUR

Beschlussantrag:

1. Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, §§ 16, 17 und 19 Straßengesetz Baden-Württemberg und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, wird die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren beschlossen (Anlage 1).
2. Die Richtlinien über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf öffentlichen Verkehrsflächen in Friedrichshafen (Sondernutzungsrichtlinien) werden ergänzend zur Sondernutzungssatzung beschlossen (Anlage 2).
3. Die Änderungen zu 1. sowie die Richtlinien zu 2. treten am 12.12.2014 in Kraft.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Regularien zur Bereitstellung von Anbringungsmöglichkeiten für Plakate als öffentliche Einrichtungen zu prüfen und dem Gemeinderat vorzustellen.

Begründung:

1. Anlass

Im Jahr 2014 hat sich hinsichtlich der Vorgehensweise bei der Genehmigung von Plakatierungen einiges geändert. Die bis vor kurzem angewandte Praxis der Stadt Friedrichshafen, lediglich Plakatierungen für Veranstaltungen im Stadtgebiet zu genehmigen, konnte aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes nicht mehr fortgeführt werden, welcher der Ermächtigungsgrundlage im Straßenrecht für Sondernutzungen zugrunde liegt.

Da die Sondernutzungssatzung jedoch keine hinreichenden Regelungen zur Ermessensausübung vorgab und Rechtsverfahren anhängig waren, wurde im Frühling dieses Jahres entschieden, allen genehmigungsfähigen Antragstellern für Plakatierungen eine Genehmigung zu erteilen. Dies führte wiederum dazu, dass das Stadtgebiet mit Plakaten regelrecht „überschwemmt“ wurde, da kein überörtlicher Veranstalter aus Gründen der Gleichberechtigung abgelehnt werden kann.

Daraufhin entschied die Verwaltung im Sommer, vorübergehend solange keine Plakatierungen mehr zu genehmigen, bis die bestehende Sondernutzungssatzung geändert ist. Diese Entscheidung führte in der Öffentlichkeit teilweise zu erheblichem Unverständnis, teilweise wurde aber auch Lob darüber geäußert, dass sich das Stadtbild seither erheblich verbessert hat.

Die *Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus* (Sondernutzung) bedarf einer **Genehmigung durch die Stadt** i.S.v. § 16 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG). Die Entscheidung über die Genehmigung fällt die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

Dieses Ermessen ermöglicht der Stadt Friedrichshafen einen Handlungsspielraum, den die Verwaltung für sich festlegen kann. Dies geschieht entweder durch die bestehende Verwaltungspraxis oder auch durch vom Gemeinderat beschlossene Richtlinien, welche die Ermessenspraxis der Verwaltung lenken.

Die aktuelle Sondernutzungssatzung der Stadt Friedrichshafen ist am 08.12.2008 in Kraft getreten, wobei die Sondernutzungssatzung danach zuletzt am 26.04.2010 geändert wurde. Die Satzung regelt im Wesentlichen die verwaltungsrechtlichen Verfahren. Gestalterische Aspekte werden bislang nicht geregelt und auch Richtlinien zur Ausübung der Ermessenspraxis bei der Entscheidung über die Genehmigung von Plakatierungen liegen bislang nicht vor.

Mit Vorlage dieser Änderungssatzung zur bestehenden Sondernutzungssatzung sollen sowohl die Satzung angepasst werden als auch Richtlinien bei der Genehmigung von Sondernutzungen erstellt werden. Diese Richtlinien sollen die Entscheidungsgrundlage für Genehmigungen von Sondernutzungen im Stadtgebiet Friedrichshafen sein. Sie werden daher in einen Allgemeinen Teil und in einen Besonderen Teil zur Plakatierung aufgeteilt.

Der Erlass von Richtlinien über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen ist grundsätzlich vom Gemeinderat zu entscheiden (vgl. VGH, 6.7.2001 – 8 S 716/01). Sie ermöglicht eine für die Öffentlichkeit transparente und geregelte Entscheidungsgrundlage in der Verwaltungspraxis.

2. Sachverhalt

A) Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Friedrichshafen

Die wichtigsten Änderungen der Sondernutzungssatzung betreffen insbesondere folgende Aspekte:

- Präzisierung des Geltungsbereichs
- Einbeziehung der Sondernutzungsrichtlinie (SoNuRL)
- Erweiterung der erforderlichen Angaben bei der Antragstellung
- Regelungen zur Versagung, Beschränkung und Widerruf von Erlaubnissen/Anträgen
- Verspätungszuschlag
- Regelung zur Gebührenerhebung auch für unerlaubte Sondernutzungen
- Wegfall der Beschränkung der Sondernutzungen auf das Sommerhalbjahr (vgl. § 6 Abs. 2)

Die bisher vorgesehene saisonale Zulassung für Außenbewirtschaftung (vom 1. April – 31. Oktober) soll entfallen. Nach Ansicht der Verwaltung gibt es keinen sachlichen Grund dafür, die Außenbewirtschaftung im Zeitraum vom 1. November bis 31. März zu untersagen, so wie dies die bisherigen Regelungen vorgesehen haben. Insbesondere im Hinblick auf das Thema „Belegung der Innenstadt im Winterhalbjahr“ wäre die Beibehaltung der bisherigen Regelung kontraproduktiv.

Für die Außenbewirtschaftung an der Uferpromenade sieht die Sondernutzungsgebührensatzung eine Rahmengebühr in Höhe von 20,- bis 100,- € vor. Derzeit beträgt die tatsächliche saisonale Gebühr 20,- €/m² (letztmalig erhöht zum 01.05.2010).

Da die Gastronomie an der Uferpromenade durch diese Regelung einen entsprechenden Vorteil hinsichtlich der Bewirtschaftung erfährt, wird ab 1. Januar 2015 die Jahresgebühr mit 25,- €/m² angesetzt.

Eine detaillierte Übersicht über die konkreten Änderungen sowie die jeweiligen Begründungen finden sich in Anlage 4.

B) Sondernutzungsrichtlinien allgemein sowie insbesondere für die Plakatierung und Straßenüberspannungen

Um das Verfahren bzw. die Ermessensentscheidung über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zu vereinfachen und zu reglementieren wurden *zusätzlich* zur Änderung der Sondernutzungssatzung **Sondernutzungsrichtlinien über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Friedrichshafen (SoNuRL)** erstellt.

Die Stadt Friedrichshafen besitzt bis dato keine schriftlich fixierten Richtlinien zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen. Diese müssen vom Gemeinderat erstmalig beschlossen werden (vgl. Anlage 2).

Ausgangspunkt für diese Richtlinien ist die Entscheidung des VGH Mannheim vom 19.01.2006 (Az. 5 S 846/05).

Kernaussage des Urteils ist, dass *öffentliche Straßen keine öffentlichen Einrichtungen* i.S.d. § 10 GemO sind. Der Gebrauch der Straße ist *jedermann* gestattet.

Folglich ist ein Ausschluss auswärtiger Veranstaltungen allein auf der Grundlage des § 16 LStrG nicht zulässig, weil die hierfür sprechenden Gründe keinen Bezug zur Straße haben.

Das Ermessen bei der Beurteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 16 Landesstraßengesetz (LStrG) muss sich allein an straßenrechtlichen Gesichtspunkten orientieren.

Hierzu zählen (vgl. I. Abs. 1 der Richtlinien):

- Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und
- stadtplanerische Gesichtspunkte.

Die Richtlinien sollen entsprechend der Satzung für alle öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und die Fußgängerzone in Friedrichshafen gelten.

Ziel ist es, das Verfahren um die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen, insbesondere der Genehmigungen im Rahmen von Plakatierung, zu vereinfachen und überwiegend zu vereinheitlichen. Daher wurden die bisher in der Praxis gehandhabten Regelungen nun zu Richtlinien zusammengefasst bzw. überarbeitet.

Nachfolgend wird auf die beiden Teile der SoNuRL, ein allgemeiner und ein besonderer Teil zur Plakatierung, individuell eingegangen und die jeweiligen Regelungen werden erläutert und begründet.

I. Allgemeiner Teil

Unter diesem Abschnitt werden die allgemeinen Regelungen hinsichtlich der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen aller Art aufgeführt.

Diese werden nachfolgend erläutert.

Absatz 1 – Sinn und Zweck

Der Sinn und Zweck dieser Richtlinien bildet das *Leitbild* bei der späteren Ermessensausübung.

Absatz 2 – Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich wird entsprechend der den Richtlinien zugrundeliegenden Sondernutzungssatzung definiert.

Absatz 3 – Begriffsbestimmungen

An dieser Stelle werden die Begriffe „Gemeingebrauch“ und „Verkehrszweck“ sowie „Sondernutzung“ definiert.

Absatz 4 – Erlaubnispflicht und Antragstellung

Dieser Absatz definiert und reglementiert die bereits in der Sondernutzungssatzung beschriebene Erlaubnispflicht und Antragstellung nochmals speziell. Der Antragsteller erhält hierdurch erforderlichen Angaben für die Antragstellung.

Zudem wird eine Frist für die rechtzeitige Antragstellung (bis spätestens 14 Arbeitstage vor Beginn der Sondernutzung) gesetzt.

Absatz 5 – Versagung von Sondernutzungserlaubnissen, Widerruf und Auflagen

Diese Ergänzungen sind erforderlich, um eine *Vereinfachung in der Ermessensausübung* zu erlangen und die Entscheidung der Verwaltung für den Antragsteller bzw. den Verpflichteten eindeutig und transparent darzulegen.

Ziffer 1 regelt die Voraussetzungen, unter welchen die Verwaltung einen Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungsgebühr ablehnen muss. Eine Liste mit Beispielen, in welchen Fällen diese Voraussetzungen vorliegen ist angeführt, sie ist nicht abschließend.

Ein **Versagungsgrund** liegt insbesondere dann vor, wenn die beantragte Fläche aus höher wiegenden Gründen (beispielsweise Straßenbaumaßnahmen) schlichtweg nicht zur Verfügung steht oder aber andere höher wiegende Gründe, wie bsp. Gründe der Verkehrssicherheit, oder weil andere Rechtsvorschriften gegen eine Nutzung der beantragten Fläche sprechen würden.

Ein zusätzlich aufgeführter Punkt stellt Buchstabe f) dar, welcher aus Sicht der Verwaltung zwingend notwendig ist. In der Vergangenheit haben wir vermehrt die Erfahrung gemacht, dass einige Antragsteller die in der Erlaubnis genannte Auflagen nicht erfüllen bzw. auch nach Ermahnung unsererseits wiederholt nicht erfüllt haben. Es gab auch vermehrt Fälle, in welchen Antragsteller ohne Erlaubnis mit der Sondernutzung begonnen haben, was trotz Ermahnung beim nächsten Mal wieder so gehandhabt wurde.

Für diese Antragsteller, welche auf diese Weise in der Vergangenheit aufgefallen sind, sollte daher die Möglichkeit bestehen, den Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis untersagen zu können, da diesen Antragstellern die *erforderliche Zuverlässigkeit fehlt*.

Unter Ziffer 2 werden die Voraussetzungen angeführt, welche zum **Widerruf** der Sondernutzungserlaubnis, also nach bereits erfolgter Genehmigungserteilung, führen können. Die Regelung räumt der Verwaltung einen Ermessensspielraum ein. Ein Widerruf muss insbesondere dann möglich sein, wenn die mit der Sondernutzungserlaubnis verbundenen *Pflichten* des Verpflichteten (vgl. Abs. 6 der SoNuRL) *nicht eingehalten* werden.

Absatz 6 – Pflichten bei der Ausübung der Sondernutzung

Dieser Absatz regelt die Pflichten des Verpflichteten und die Vorgaben zur Ausübung der Sondernutzung. Diese werden als Auflagen in den entsprechenden Erlaubnisbescheiden entsprechend aufgeführt.

II. Besonderer Teil: Plakatierungen und Straßenüberspannungen

Unter diesem Teil werden die besonderen Regelungen zur Erteilung der Sondernutzungsgenehmigung für Plakatierungen und Straßenüberspannungen benannt.

Die Pflicht zur Anwendung ausschließlich straßenrechtlich relevanter Kriterien und der Gleichheitsgrundsatz spielen hier eine zentrale Rolle.

Die wichtigsten Regelungen der Richtlinien betreffen insbesondere folgende Aspekte:

- Zulässiger Werbezweck;
- Höchstgrenze der Anzahl an Plakaten;
- Entscheidungskriterien bei der Antragsprüfung;
- Zulässige Plakatgrößen;
- Regelungen für die Durchführung von Plakatwerbung;
- Plakatwerbung im Rahmen von Wahlen;
- Anbringung von Straßenüberspannungen und Werbebanner.

Ausgesuchte Punkte werden im Folgenden dargelegt.

Höchstgrenze der Anzahl an Plakaten

Ziel dieser Regelung ist die Vermeidung von Plakatschwemmen. **Bislang gibt es keine Höchstgrenze** der Anzahl an Plakaten. Die Stadt Friedrichshafen hat dieses Jahr durch die zusätzliche Genehmigung überörtlicher Veranstaltungswerbung die negativen Auswirkungen auf das Stadtbild erfahren. Durch die Masse an Plakaten, wurden Blickbeziehungen insbesondere im Bereich der Uferpromenade verstellt. Die Fußgängerzone wirkte unübersichtlich, schmutzilig und wenig einladend. Insgesamt hat in den letzten Jahren das Stadtbild immer mehr unter der zunehmenden Zahl von Plakatierungen gelitten.

Um einer erneuten Plakatschwemme entgegenzuwirken, sollte die zulässige Gesamtzahl an angebrachten Plakaten zum gleichen Zeitpunkt eine bestimmte Grenze nicht überschreiten (vgl. II. Abs. 1 Nr. 3 der Richtlinien).

Die Fraktionen plädierten in der FVA-Sitzung am 20.10.2014 für eine Höchstgrenze zwischen 500 – 600 Plakaten. Die Verwaltung schlägt daraufhin nun die Grenze von **540** Plakaten vor.

Diese Zahl ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Ein Antragsteller kann maximal 30 Plakate für eine Veranstaltung genehmigt bekommen (vgl. II. Abs. 1 Ziff. 6 SoNuRL, Anlage 2). Gesetztenfalls jeder Antragsteller beantragt dieses Maximum, so können bei Ausreizung der Höchstgrenze 18 Veranstaltungen zum gleichen Zeitpunkt beworben werden. Zudem ist diese Höchstgrenze durch 20 teilbar.

Die Verwaltung gibt jedoch zu bedenken, dass diese Höchstgrenze dazu führt, dass das Stadtbild durch die zu erwartende Masse an Plakaten optisch stark beeinflusst wird.

Auch die Stadtmarketing Friedrichshafen GmbH legte ihrer Stellungnahme vom 28.10.2014 zum ursprünglichen Vorschlag der Verwaltung, die Höchstgrenze bei 300 anzusetzen, das Motto „weniger ist mehr“ zugrunde:

„Die Begrenzung der gleichzeitig angebrachten Plakate im Stadtgebiet auf 300 Stück ist auch im Interesse der Veranstalter, da dann die einzelne plakatierte Veranstaltung mehr Aufmerksamkeit erfährt: 30 Plakate unter 300 fallen mehr auf als 30 Plakate unter z.B. 500 oder 600!“

Straßenzüge und Fußgängerzone

Der ursprüngliche Entwurf der Stadtverwaltung sah eine Beschränkung der Plakatierung auf 17 Straßenzüge, so wie ein Plakatierungsverbot in Grünflächen und der Fußgängerzone vor.

Gegen diese Regelungen hat sich der FVA am 20.10.2014 fraktionsübergreifend ausgesprochen.

Die Beschränkung auf einzelne Straßenzüge sowie das Verbot der Plakatierung der Fußgängerzone wurde folglich aus den Regelungen herausgenommen.

Die Verwaltung merkt jedoch auch an dieser Stelle an, dass damit nicht die beabsichtigte Verbesserung des Stadtbildes gegenüber der aktuellen Situation erzielt wird.

Zu diesem Punkt liegt uns ebenfalls die Stellungnahme der Stadtmarketing Friedrichshafen GmbH vor:

„Neben dem berechtigten Interesse von Vereinen und Kulturschaffenden für ihre Veranstaltungen mit Plakaten zu werben ist es ebenso unabdingbar, die Aufenthaltsqualität und den optischen Eindruck von Friedrichshafen im Blick zu haben. Aufenthaltsqualität ist einer der Schlüsselfaktoren für lebendige Innenstädte und beginnt im Kleinen. Insbesondere in der Fußgängerzone fallen

Plakatierungen leider oft negativ auf. Wir befürworten daher die Begrenzung der Plakatierung auf ausgewählte Straßen, die trotzdem genügend Möglichkeiten bieten, um auf sich aufmerksam zu machen.“

Grün- und Erholungsanlagen

In der FVA-Sitzung am 20.10.2014 wurde gefordert, das Plakatierungsverbot für die Fußgängerzone und die Grünflächen aus den Regelungen von der Verwaltung bislang vorgeschlagenen SoNuRL herauszunehmen. Lediglich eine mengenmäßige Begrenzung sei akzeptabel. In diesem Falle wurde jedoch eine Ausnahmeregelung für Parteien gefordert.

Die Stadtverwaltung befürwortet nach wie vor die Aufrechterhaltung eines generellen Verbots der Plakatierung in Grün- und Erholungsanlagen. Der vorgelegte Entwurf sieht daher das Verbot vor.

Die Begriffe „Grünanlagen“ und „Erholungsanlagen“ werden in § 1 der städtischen Polizeiverordnung wie folgt definiert:

„Grünanlagen sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. [...]“

„Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen. [...]“

Im Gegensatz zu den bebauten Bereichen, wo eine geordnete Plakatierung für gestalterisch unproblematisch erachtet werden kann, sollten Grün- und Erholungsanlagen außen vor bleiben, da eine Plakatierung hier besonders negativ heraussticht und den Gesamteindruck eines Grün- bzw. Erholungsbereiches wesentlich beeinträchtigt.

Zudem würde eine derartige Regelung dem grundlegenden Sinn und Zweck (vgl. I. Abs. 1 SoNuRL, Anlage 2) der Richtlinien widersprechen.

Es spielt dabei keine Rolle, ob der oben angeführte Gesamteindruck beispielsweise aufgrund der Plakatierung durch einen Veranstalter oder aufgrund derer einer Partei beeinträchtigt wird. Daher wird auch von einer Ausnahmeregelung für Parteien abgesehen.

3. Prüfung weiterer Optionen (Beschlussantrag 4)

Der VGH Baden-Württemberg hat in der zitierten Entscheidung dem verständlichen Interesse der Städte und Gemeinden, örtlichen Veranstaltern kostengünstig Werbemöglichkeiten für ihre örtlichen Veranstaltungen im öffentlichen Straßenraum bieten zu können, Rechnung getragen. Der VGH hat ausgeführt, dass die Gemeinden Werbemöglichkeiten, sei es in Form von eigenen Litfaßsäulen oder Werbeträgern, als öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 10 Abs. 2 GemO schaffen können, für deren Benutzung die Maßstäbe des Straßenrechts nicht gelten. Für diese als öffentliche Einrichtung geführten Werbemöglichkeiten ist eine Beschränkung auf örtliche Veranstalter zulässig.

Die Verwaltung beabsichtigt, diese Möglichkeit der Einrichtung solcher Anbringungsmöglichkeiten und deren Widmung als öffentliche Einrichtungen eingehender zu prüfen und dem Gemeinderat ein Konzept zur Umsetzung vorzulegen. Dabei ist vorgesehen, die Zahl der als öffentliche Einrichtung geführten Werbeflächen auf die Höchstzahl der nach der Sondernutzungsrichtlinie vorgesehenen Plakate anzurechnen, so dass das Ziel der Sondernutzungsrichtlinie, die Plakatschwemme einzudämmen, weiterhin verfolgt wird. Dabei ist auch zu prüfen wie die Umsetzung einer solchen Regelung ausgestaltet werden kann, insbesondere, ob es sich in diesem Fall anbietet einen privaten Dritten, also ein Unternehmen, mit der Umsetzung zu beauftragen. Eine Übersicht über die aktuellen Standorte aller im Stadtgebiet befindlichen Litfaßsäulen ist in der Anlage 5 beigefügt.

4. Finanzielle Auswirkungen

Es ist die Finanzposition 1.6300.1120.000 des städtischen Verwaltungshaushalts betroffen.

Die geschätzten Mehreinnahmen im HHJahr 2015 belaufen sich auf ca. 15.000,- EUR.

5. Prüfaufträge aufgrund der Vorberatung im FVA

In der nicht öffentlichen Vorberatung des Finanz- und Verwaltungsausschusses am 01.12.2014 wurden folgende Prüfaufträge an die Verwaltung erteilt:

1. Rechtmäßigkeit der Formulierung des § 2 Abs. 5 der Satzungsvorlage „*Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht grundsätzlich nicht.*“
 - > Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis steht bereits nach der gesetzlichen Regelung des § 16 Abs. 2 StrG BW im pflichtgemäß auszuübenden Ermessen der Straßenbaubehörde. § 2 Abs. 5 des Satzungsentwurfs war als rein deklaratorischer Hinweis gedacht, dass es außerhalb dieser Ermessensentscheidung keine weiteren gebundenen Ansprüche gibt. Die Nachfrage aus der FVA-Sitzung zu diesem Punkt zeigt jedoch, dass die Formulierung missverstanden werden könnte. Da der Hinweis keinen eigenständigen Regelungsgehalt hat, wurde er im überarbeiteten Entwurf gestrichen.
2. Prüfung der Rechtmäßigkeit II Abs. 1 Ziff. 4 a der Richtlinien (Zuverlässigkeit des Antragstellers)
 - > In der Vorlage wurde bereits ausgeführt, dass sich bei der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis die behördliche Ermessensausübung an Gründen zu orientieren hat, die einen sachlichen Bezug zur Straße haben. Zu diesen Gründen können insbesondere ein einwandfreier Straßenzustand, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausgleich zeitlich und örtlich gegenläufiger Interessen verschiedener Straßenbenutzer und Straßenanlieger oder Belange des Straßen- und Stadtbildes zählen. Eine umfassende Zuverlässigkeitsprüfung, etwa im Sinne der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit, wäre hiermit nicht vereinbar. Zulässig bleibt aber die Prüfung, ob der Antragsteller die Gewähr dafür bietet, dass er die Auflagen und Bedingungen der erteilten Erlaubnis einhält. Der erforderliche straßenrechtliche Bezug ist gegeben, wenn eine Erlaubnis versagt wird, weil der Antragsteller schon mehrfach in der Vergangenheit Auflagen und Bedingungen zuvor erteilter Sondernutzungserlaubnisse nicht eingehalten hat. Eine derartige Zuverlässigkeitsprüfung ist zulässig (vgl. z.B. VG Leipzig, Urteil v. 18.06.2014, AZ. 1 K 749/13). Die vorgeschlagenen Richtlinien beschränken die Zulässigkeitsprüfung auf diesen straßenrechtlichen Sachverhalt.
3. Prüfung, ob die Richtlinien als Teil der Satzung zu beschließen sind.
 - > Der Erlass der Richtlinien muss nicht zwingend in Satzungsform erfolgen. Eine Satzung ist nur dann erforderlich, wenn diese Form gesetzlich vorgeschrieben ist. § 16 Abs. 7 StrG BW schreibt die Satzungsform nur dann vor, wenn die Gemeinde bestimmte Sondernutzungen erlaubnis- und gebührenfrei stellen will. Zudem ist nach § 16 Abs. 7 S.2 StrG BW die Satzungsform erforderlich, wenn die Gemeinde bestimmte Sondernutzungen abweichend unbefristet bzw. unwiderruflich erteilen oder Schadensersatzansprüche des Erlaubnisnehmers in bestimmten Fällen begründen will. Die vorgelegten Richtlinien regelt aber keinen dieser Fälle.

Die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen steht nach § 16 Abs. 2 StrG BW im pflichtgemäßen Ermessen der Straßenbaubehörde. Die Richtlinie dient dazu, die Ermessensentscheidungen u.a. im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz abstrakt und generell zu lenken. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit geht in diesem und auch in anderen

Zusammenhängen davon aus, dass es sich beim Erlass von allgemeinen Richtlinien zur abstrakten Ermessensbindung nicht mehr um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, sondern es in die Kompetenz des Gemeinderats fällt, die Grundsätze der Verwaltung festzulegen. Hierzu wird auf das in der Vorlage zitierte Urteil des VGH BW vom 06.07.2001 verwiesen. Von daher ist ein Beschluss des Gemeinderats erforderlich, der aber nicht zwingend in Form einer Satzung zu fassen ist.

4. Neue Regelung in den Richtlinien dass in der Fußgängerzone 3 Plakate pro Veranstaltung und 5 Plakate pro Partei und Wählervereinigung aufgehängt werden dürfen.

> Ergebnis: Die Regelungen wurden in die Richtlinien eingearbeitet (II Abs. 1 Ziff 6 Satz 2 und II Abs. 3 Ziff. 6)

5. Festlegung der genauen Grenzen der Fußgängerzone

> Die öffentlichen Verkehrsflächen des Altstadtbereiches wurden mit Gemeinderatsbeschluss vom 10.11.2003 (DS Nr. 284/2003) einheitlich als beschränkt öffentlicher Weg – Fußgängerbereich – im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 4 c Straßengesetz festgesetzt. Die Grenzen der Fußgängerzone sind durch Verkehrszeichen 242.1 und 242.2 (Beginn und Ende einer Fußgängerzone), welche der straßenrechtlichen Widmung entsprechen, festgelegt.

S a t z u n g

über die Erlaubnisse und die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen im Stadtgebiet Friedrichshafen

vom 09.12.2002
geändert durch Satzung vom 08.12.2008, durch Satzung vom 26.04.2010
und zuletzt geändert durch Satzung vom 08.12.2014

(Sondernutzungssatzung)

Der Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen hat aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, §§ 16, 17 und 19 Straßengesetz Baden-Württemberg und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes, jeweils in der gültigen Fassung, folgende Satzung am 08.12.2014 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Straßen der Stadt Friedrichshafen (Gemeindestraßen), öffentlichen Wege, Plätze, einschließlich der Fußgängerzone, sowie Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, deren Gehwege und Plätze.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung gehören auch die Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

§ 2 Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Stadt.
- (2) Die Benutzung der Fußgängerzone Altstadt über den Gemeingebrauch (u.a. Andienzeiten von 06.00 – 11.00 Uhr und 18.00 – 20.00 Uhr) hinaus bedarf ebenfalls der Erlaubnis der Stadt.
- (3) Erlaubnisse werden im Rahmen der vom Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen erlassenen Richtlinien über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf öffentlichen Verkehrsflächen erteilt.
- (4) Eine Erlaubnis wird zeitlich befristet und stets widerruflich erteilt.
Zusätzliche Auflagen und Bedingungen können erforderlichenfalls auch nachträglich aufgenommen werden.
- (5) Mit der Sondernutzung darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn die Erlaubnis dazu vorliegt.

- (6) Sollten aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Regelungen zusätzliche Erlaubnisse oder Genehmigungen zur Sondernutzung erforderlich sein, so sind diese vom Antragsteller separat einzuholen.

Die Sondernutzungserlaubnis erhält erst nach Einholung aller für die Sondernutzung erforderlichen Genehmigungen Wirksamkeit.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist oder die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung notwendig ist.
- (2) Darüber hinaus bedürfen keiner Erlaubnis,
- a) baurechtlich genehmigte oder nicht genehmigungspflichtige untergeordnete Bauteile, wie Gebäudesockel, Fensterbänke, Keller- und Lichtschächte, private und firmeneigene Hausbriefkästen, Erker, Balkone, Sonnenschutzdächer, Vordächer und Werbeanlagen sowie Eingangsstufen, sofern sie nicht mehr als 0,30 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen,
 - b) Warenautomaten an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen,
 - c) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten und die Veranstaltungen von nicht gewerblichen Vereinen aus besonderen Anlässen für Feiern, Feste, Umzüge und ähnlichem zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen; baurechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt,
 - d) festgesetzte Wochen- und Jahrmärkte und ähnliche Veranstaltungen der Stadt im Sinne des Gewerberechts (der Weihnachtsmarkt, das Seehasenfest, das Kulturufer, der Kunsthandwerkermarkt und nicht gewerbliche Flohmärkte),
 - e) behördlich angemeldete und genehmigte Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz,
 - f) die von der Stadt eingerichteten Schaukästen für Warenauslagen, Vitrinen und ähnlichem.
- (3) Auch erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt bzw. untersagt werden, wenn es im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, wenn die Straße, in welcher die Sondernutzung stattfindet, aufgrund von erforderlichen Baumaßnahmen gesperrt werden muss oder es die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erfordern.

§ 4 Ausschluss von Sondernutzungen, Einschränkung und Widerruf

- (1) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis sowie deren Einschränkung oder Widerruf orientiert sich an den vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf öffentlichen Verkehrsflächen. Sie kann nur erteilt werden, wenn sie den Vorgaben der Richtlinien entspricht.
- (2) Sondernutzungen dürfen grundsätzlich nicht ausgeübt werden, wenn
 - a) eine Nutzung der Fläche aufgrund besonderer Umstände nicht möglich ist, wie beispielsweise bei einer dringend erforderlichen Reparatur oder eiligen Instandsetzung an Leitungen, Gebäuden oder im Straßenraum,
 - b) sie zu einer Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs führen,
 - c) die erforderliche Erlaubnis grundsätzlich nicht erteilt werden kann (vgl. die Richtlinien über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Friedrichshafen) oder sie dem Antragsteller bis zur geplanten Ausführung noch nicht vorliegt.

§ 5 Erlaubnisverfahren

- (1) Anträge auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis sind schriftlich, mindestens 14 Tage vor Beginn der begehrten Sondernutzung, bei der Stadt Friedrichshafen einzureichen.
- (2) Die Anträge müssen Angaben über
 - Standort,
 - Art und Zweck,
 - Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung,
 - Größe der benötigten Fläche (m²),
 - sowie den Vor- und Zunamen, die Meldeanschrift sowie eine durchgängig erreichbare Telefonnummer der verantwortlichen Person

enthalten.

Darüber hinaus kann die Stadt Pläne, Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder Erläuterungen in sonst geeigneter Weise vom Antragsteller verlangen.

§ 6 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Sondernutzung an den in § 1 genannten öffentlichen Verkehrsflächen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem dazu ergangenen Gebührenverzeichnis erhoben.

Dies gilt auch für Sondernutzungen, die unerlaubt ausgeführt werden.

Wird eine Sondernutzung zu spät oder gar nicht beantragt, kann zusätzlich zur Sondernutzungsgebühr ein Verspätungszuschlag in Höhe von 50,00 Euro erhoben werden.

- (2) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im Übrigen in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen festgesetzt.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient oder die Gebühr eine unbillige Härte darstellt.
Die Erlaubnispflicht wird dadurch nicht berührt.
- (4) Bei der Berechnung anfallende Gebührenbeträge werden jeweils auf volle Euro aufgerundet. Ergibt die berechnete Gebühr einen geringeren Satz als die im Gebührenverzeichnis festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (5) Ist die Sondernutzungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, so bemisst sich ihre Höhe nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners (§ 19 Abs. 2 S. 3 StrG).
- (6) Soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, sind auf Sondernutzungsgebühren die nach dem Kommunalabgabengesetz für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 7 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) der Antragsteller;
 - b) der Sondernutzungsberechtigte;
 - c) wer ohne dazu berechtigt zu sein, eine Sondernutzung ausübt;
 - d) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetz haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Gebührenfreiheit

Gebührenfreiheit besteht für folgende Fälle:

1. Werbeanlagen, Plakatständer und Plakate, die von politischen Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Abstimmungen und vergleichbaren Anlässen während der Dauer des Wahlkampfes (6 Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin) aufgestellt werden. Gleiches gilt für Kandidaten im Rahmen einer Wahl zum Oberbürgermeister.
2. Informationsstände politischer Parteien und Wählervereinigungen, karitativer, gemeinnütziger, kirchlicher Vereine und Organisationen, solange sie von den eigenen Mitgliedern der jeweiligen Gruppierung durchgeführt werden.
3. Weihnachtsdekorationen im Straßenbereich (Lichterketten usw.)

4. Das Aufstellen und Anbringen von Fahnen, Masten, Tribünen, Maibäumen und dergleichen aus Anlass von Festen und Veranstaltungen von allgemeinem Interesse wie Jahrmärkte, Kultur- und Sportveranstaltungen, Ausstellungen, Umzüge und vergleichbaren Anlässen.
5. Balkone, Loggien, Sonnenschutzdächer, Vordächer sowie Gebäudesockel, Treppenstufen, Gesimse, Wandpfeiler, soweit sie baurechtlich genehmigt sind und nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen.
6. Bürger-, Straßen- und Stadtteilsten, sofern sie von gemeinnützigen Vereinen veranstaltet werden und keine gewerbliche Tätigkeit darstellen.
7. Das Aufstellen von Fahrradständern.

§ 9 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme des Antrags entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung zur Zurücknahme.
Bei wiederkehrenden Jahresgebühren für die folgenden Jahre entsteht die Gebühr mit Beginn des jeweiligen Jahres.
- (2) Die Gebührenschuld wird mit der Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig.
Bei jährlich wiederkehrenden Gebühren wird der erste Betrag nach Satz 1, die folgenden Jahresbeträge mit Beginn des Jahres, jeweils am 01. Januar, ohne nochmalige Bekanntgabe fällig.
- (3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird.
- (4) Wird die Sondernutzung ohne Berechtigung ausgeübt, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Ausübung der Sondernutzung.

§ 10 Gebührenerstattung

- (1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zu Grunde liegenden Zeitraumes, so kann ein entsprechender Teilbetrag der Gebühren erstattet werden, wenn dies innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung schriftlich beantragt und begründet wird.
- (2) Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Sondernutzung vorzeitig endet.

Es werden jedoch bei monatlichen Zahlungen angefangene Monate, bei wöchentlichen Zahlungen angefangene Wochen nicht berücksichtigt.

Beträge unter 10,00 Euro werden nicht erstattet.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine genehmigte Sondernutzungserlaubnis nicht in Anspruch genommen wird. Liegt der bereits entrichteten Sondernutzungsgebühr eine

Rahmengebühr zu Grunde, orientiert sich der Erstattungsbetrag an den unter § 6 Abs. 5 getroffenen Maßstäben.

§ 11 Verkehrssicherungspflicht und Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der zuständigen Behörde die Anlagen, welche die Sondernutzung betreffen, auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.
- (2) Der Sondernutzungsberechtigte ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu errichten und zu erhalten. Er haftet für Schäden, die der Stadt oder Dritten durch diese Anlagen entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Stadt freizuhalten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Erlaubnis die in § 1 genannten Straßen, Wege, Plätze, einschließlich der Fußgängerzone, benutzt oder der Erlaubnis oder einer mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro (§ 54 StrG) geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die gleichnamige Satzung vom 9. Dezember 2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. April 2010, außer Kraft.

Hinweis:

Falls diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) zustande gekommen ist, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an für gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht wenn,

- a) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- b) der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach b) geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist Jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausgefertigt:
Friedrichshafen, den 08.12.2014

gez.

Andreas Brand
Oberbürgermeister

Richtlinien
über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf öffentlichen Verkehrsflächen der
Stadt Friedrichshafen
(Sondernutzungsrichtlinien - SoNuRL -)

Der Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen hat am 08.12.2014 die nachfolgend aufgeführten Richtlinien über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf öffentlichen Verkehrsflächen in Friedrichshafen (Sondernutzungsrichtlinien) beschlossen.

I. Allgemeine Regelungen

(1) Sinn und Zweck

1. Der öffentliche Raum dient dem Gebrauch aller in der Stadt Friedrichshafen wohnenden und sich aufhaltenden Menschen. Dabei wird berücksichtigt, dass der Gemeingebrauch als vorrangige Zweckbestimmung für die Bürgerinnen und Bürger gewährleistet ist und ihnen damit genügend Möglichkeiten zur Nutzung für Zwecke der Erholung, der Bewegung, des Verweilens und der Begegnung bleiben sowie der öffentliche Raum barrierefrei zugänglich ist.
2. Die Gestaltung und Nutzung des öffentlichen Straßenraums werden mit den folgenden Richtlinien gesteuert. Auf diese Weise soll Nutzungskonflikten begegnet und das bestehende Stadtbild als Ausdruck und Zeichen einer gewachsenen urbanen Kultur erhalten werden.
3. Bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen sollen deshalb neben den Belangen der Sicherheit, Leichtigkeit und Ordnung des Verkehrs auch städtebauliche und gestalterische Belange Berücksichtigung finden.
4. Diese Richtlinien lenken das Ermessen der Verwaltung und tragen somit zur Gleichbehandlung und Rechtssicherheit bei. Zudem dienen die Richtlinien der Transparenz gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern.

(2) Geltungsbereich

Die nachfolgenden Sondernutzungsrichtlinien gelten für in der Baulast der Stadt Friedrichshafen stehenden Straßen (Gemeindestraßen), öffentlichen Wege, Plätze, einschließlich der Fußgängerzone, sowie Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, deren Gehwege und Plätze.

(3) Begriffsbestimmungen

1. Gemeingebrauch ist die Benutzung der unter I. Abs. 2 dieser Richtlinien genannten Straßen für den Verkehr im Rahmen ihrer Widmung (§ 13 Abs. 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG)).
2. Vom Verkehrszweck erfasst, und somit zum Gemeingebrauch zählend, ist nicht nur die Nutzung der Straße zum Aufenthalt und zur Fortbewegung, sondern – vornehmlich auf innerörtlichen Straßen, insbesondere in Fußgängerbereichen (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 StrG) – auch die Begegnung und Kommunikation mit anderen Verkehrsteilnehmern (kommunikativer Gebrauch).
3. Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die öffentlichen Straßen im Sinne von I. Abs. 2 dieser Richtlinien über den Gemeingebrauch bzw. kommunikativen Gemeingebrauch hinaus benutzt werden.

(4) Erlaubnispflicht und Antragstellung

1. Sofern im Straßengesetz für Baden-Württemberg nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in I. Abs. 2 dieser Richtlinien bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt Friedrichshafen. Der Erlaubnis bedarf ebenso jede Änderung oder Erweiterung der Sondernutzung.
2. Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis und nach Vorliegen aller anderen erforderlichen Genehmigungen und/oder Erlaubnisse ausgeübt werden.
3. Verpflichtete/-r im Sinne dieser Richtlinien ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits – erlaubter- oder unerlaubterweise – ausübt.
4. Der Antrag auf Sondernutzungserlaubnis ist schriftlich bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Sondernutzung bei der Stadt Friedrichshafen, Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Umwelt, zu beantragen.
5. Der Antrag muss Angaben enthalten, die eine exakte Bestimmung des Standorts (Straßenname, Straßenabschnitt erforderlichenfalls noch weitere zur Bestimmung notwendigen Angaben) der geplanten Sondernutzung ermöglichen sowie Informationen über Art und Zwecke, Umfang und Dauer der Sondernutzung. Ebenfalls muss er Angaben zur Größe der beanspruchten Fläche in Quadratmetern sowie dem Vor- und Zunamen, die Anschrift sowie eine durchgängig erreichbare Telefonnummer des Antragstellers enthalten.

Zusätzlich kann die Stadt Pläne, Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder Erläuterungen in sonst geeigneter Weise vom Antragsteller verlangen, die für die Bearbeitung des Antrags von Nutzen sind.

Bei Sondernutzungen im Rahmen von Baumaßnahmen (z.B. Kranstellung) ist dem Antrag mindestens ein Lageplan hinzuzufügen, aus welchem die Lage und das Ausmaß der Sondernutzung hervorgehen.

(5) Versagung von Sondernutzungserlaubnissen, Widerruf und Auflagen

1. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderen rechtlich geschützten Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - a) die Nutzung der beabsichtigten Fläche aus besonderen Gründen nicht möglich ist. Dies kann z.B. bei dringend erforderlichen Reparaturen oder Instandsetzungen an lebensnotwendigen Leitungen (wie beispielsweise Gas und Wasser), Gebäuden oder am Straßenkörper oder durch höhere Gewalteinwirkung nicht möglich sein;
 - b) durch die Gestaltung der Sondernutzung oder eine zeitliche oder örtliche Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild leiden würde – die Regelungen der Gestaltungssatzung gelten entsprechend und bleiben im Übrigen hiervon unberührt;
 - c) eine Ablehnung aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich ist, was beispielsweise der Fall ist, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere der Schutz der Fußgänger und Radfahrer, durch die Sondernutzung gefährdet wäre;
 - d) die Sondernutzung gegen Rechtsvorschriften verstoßen würde;
 - e) die Allgemeinheit durch die Ausübung der Sondernutzung – etwa bei einer Handlung von lärmemittierenden Sondernutzungen – erheblich beeinträchtigt wird;
 - f) der Verpflichtete bereits in der Vergangenheit durch sein Verhalten gezeigt hat, dass er eine ordnungsgemäße Durchführung der Sondernutzung nicht gewährleisten kann; dies ist insbesondere der Fall, wenn Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten wurden (Unzuverlässigkeit);
 - g) Dritte in Ihren Rechten durch die Ausübung der Sondernutzung erheblich verletzt würden.
2. Die Sondernutzungserlaubnis kann nach Erteilung insbesondere dann widerrufen werden, wenn
 - a) die Voraussetzungen für die Erteilung zu einem nach der Genehmigung liegenden Zeitpunkt entfallen oder Versagungsgründe gemäß I. Abs. 5 Nr. 1 dieser Richtlinien im Nachhinein auftreten;
 - b) die mit der Erlaubnis verbundenen Auflagen und Bedingungen nicht oder nicht vollständig eingehalten werden;
 - c) der Verpflichtete die Sondernutzungsgebühren bis zu deren Fälligkeit nicht entrichtet hat.
3. Die Stadt kann die Erlaubnis einschränken, wenn
 - a) es zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs notwendig ist;

- b) wenn es im überwiegenden öffentlichen Interesse, wie beispielsweise bei Belästigungen durch das Ausmaß der Sondernutzung, erforderlich ist;
- c) das Stadtbild unter dem Ausmaß der Sondernutzung erheblich leidet (vgl. Regelungen städtische Gestaltungssatzung).

(6) Pflichten bei der Ausübung der Sondernutzung

1. Die Sondernutzung ist so auszuüben, dass Dritte durch sie in keiner Weise gefährdet, geschädigt, in erheblichem Maße beeinträchtigt oder belästigt werden.
2. Anlagen sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen an die Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Dasselbe gilt für Aufbauten im Rahmen der Sondernutzung wie beispielsweise Plakatständer und Infostände.
3. Wurden bei der Aufstellung oder Anbringung von Gegenständen bzw. Aufbauten Mängel festgestellt oder sind Mängel im Nachhinein beispielsweise witterungsbedingt oder durch Vandalismus entstanden, so hat der Sondernutzungsberechtigte unverzüglich, spätestens nach Aufforderung der Stadt Friedrichshafen, die Mängel zu beheben und einen verkehrssicheren Zustand wieder herzustellen.
4. Die Sondernutzung ist so auszuüben, dass Rettungswege und Feuerwehrezufahrten jederzeit freigehalten werden. Insbesondere in der Fußgängerzone sind die entsprechenden Restbreiten von mindestens 3,50 m freizuhalten.
5. Die Verwendung von Lautsprechern oder Verstärkeranlagen ist grundsätzlich nicht zulässig.
6. Die während dem Ausüben der Sondernutzung beanspruchte öffentliche Fläche ist nach Beendigung der Sondernutzung oder bei Widerruf der Erlaubnis durch die Stadt umgehend und ohne Aufforderung wieder freizugeben, alle Aufbauten bzw. Gegenstände darauf sind zu entfernen, und der ursprüngliche Zustand der Fläche ist wiederherzustellen. Die weiteren Regelungen dieser Richtlinien bleiben unberührt.
7. Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen dieser Richtlinien genehmigen, wenn es für die Durchführung der Sondernutzung erforderlich ist und diese im überwiegenden öffentlichen Interesse steht, wie dies beispielsweise bei gemeinnützigen Veranstaltungen der Fall ist.
8. Für den Fall, dass den Pflichten dieser Richtlinien nicht nachgekommen wird, kann die Stadt Friedrichshafen die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Verpflichtungen anordnen. Die Regelungen des § 16 Abs. 8 S. 1 StrG zur kostenpflichtigen Ersatzvornahme gelten entsprechend.
9. Wer eine Sondernutzung ohne erforderliche Sondernutzungserlaubnis ausübt begeht eine Ordnungswidrigkeit, welche mit einem Bußgeld gemäß dem jeweils geltenden Bußgeldkatalog geahndet werden kann.

II. Plakatierungen und Straßenüberspannungen im Stadtgebiet

(1) Allgemeine Regelungen zur Plakatierung

1. Plakatwerbung kann im Stadtgebiet Friedrichshafen nur zum Zwecke der Bewerbung von Veranstaltungen genehmigt werden.
Plakate zum ausschließlichen Zwecke der Wirtschaftswerbung wie beispielsweise Produktwerbung, sind dagegen nicht zulässig.
2. Das Plakatieren ist nur nach vorheriger Einholung einer Erlaubnis bei der Stadtverwaltung zulässig.
Bei der Antragstellung ist abweichend von I. Abs. 4 Ziff. 5 keine Benennungspflicht einzelner Plakatstandorte gegeben. Die übrigen Regelungen unter dieser Ziffer bleiben unberührt.
Jedes Plakat ist mit einer Genehmigungsplakette der Stadt Friedrichshafen zu versehen – die Regelung von II. Abs. 3 Nr. 7 dieser Richtlinien bleibt unberührt.
3. Die Anzahl aller angebrachten Plakate im Geltungsbereich dieser Richtlinien darf eine Gesamtanzahl von 540 im Stadtgebiet Friedrichshafen nicht überschreiten.
4. Bei der Prüfung der Sondernutzungsanträge wendet die Stadt Friedrichshafen in der genannten Folge die nachstehenden Kriterien an:
 - a) Zuverlässigkeit des Antragstellers;
 - b) Eingangsdatum des Antrags.Die weiteren Regelungen dieser Richtlinien bleiben unberührt.

Liegen mehr Anträge vor als Plakate insgesamt im Stadtgebiet angebracht werden können, entscheidet bei Vorliegen gleicher Voraussetzungen das Los.
5. Jede Veranstaltung kann nur einmal mittels Plakatierung beworben werden.
6. Die Plakatwerbung im öffentlichen Verkehrsraum wird pro Veranstaltung auf max. 30 Stück begrenzt. Davon dürfen im Bereich der Fußgängerzone maximal 3 Plakate angebracht werden.

Die Gesamtzahl aller Plakate im Stadtgebiet Friedrichshafen darf jedoch die unter II. Abs. 1 Ziff. 3 genannte Anzahl nicht überschreiten.
7. Erlaubnisse zur Plakatierung können abhängig von der Anzahl der genehmigten Plakate in der Zeitspanne von
 - a) 1 Woche vor dem Anlass der Erlaubnis mit 30 Plakaten
 - b) 2 Wochen vor dem Anlass der Erlaubnis mit 20 Plakatengenehmigt werden. Die Regelungen in II. Abs. 1 Ziff. 6 dieser Richtlinien bleiben unberührt.
8. Die Größe der Plakate (nicht Großtafeln) darf das Format DIN A 1 (594 x 841 mm) nicht überschreiten. Für Messen gilt das maximal zulässige Größenformat DIN A 0 (841 mm x 1189 mm).

9. Plakate sind an Laternenmasten verkehrssicher im Sinne von II. Abs. 5 Ziff. 1 dieser Richtlinien auf einer Höhe von mindestens 2,10 m auf Gehwegen und auf gemeinsamen Geh- und Radwegen auf einer Höhe von mindestens 2,50 m anzubringen.
10. Mehrere mit der Rückseite gegeneinander angebrachte Plakate an einem Standort werden einzeln gezählt. Jedes Plakat ist daher auch gesondert mit einer Genehmigungsplakette zu kennzeichnen.
11. Das Werben mit diskriminierenden, obszönen oder gewaltverherrlichenden Inhalten sowie den freiheitlich demokratischen Grundsätzen zuwiderlaufenden Inhalten ist untersagt. Ebenfalls untersagt ist das Bewerben von Alkohol bzw. Alkoholangeboten (z.B. Flatrates, Freibier und ähnlichem).
12. Diskotheken und Gastronomen können im Jahr höchstens zehn Veranstaltungen mit überwiegend gewerblichem Hintergrund mit Plakaten bewerben.

(2) Durchführung von Plakatwerbung

1. Die Anbringung von Plakatwerbung ist nur im innerörtlichen Bereich zulässig.
2. Plakate dürfen nur an Laternenmasten angebracht werden.
3. Das Anbringen von Plakatwerbung ist aus Verkehrssicherheitsgründen und aus Gründen des Umweltschutzes unter Beachtung insbesondere folgender Regelungen zulässig:
 - a) An Straßenkreuzungen und –einmündungen ist ein Mindestabstand von 10 m, bzw. an großen Knotenpunkten von 15 m, gerechnet ab dem Schnittpunkt der Fahrbahnkanten, einzuhalten.
 - b) Vor Fußgängerüberwegen ist ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten.
 - c) Zu Bushaltestellen ist ein Mindestabstand von 5 m einzuhalten.
 - d) Durch das Anbringen von Plakaten dürfen Signalanlagen oder deren Ausleger nicht, auch nicht nur teilweise, verdeckt werden.
 - e) Plakate sind so anzubringen, dass im Straßenverkehr keine Sichtbehinderungen durch sie hervorgerufen werden.
 - f) Pro Standort darf in Fahrtrichtung nicht mehr als ein Plakat angebracht werden.
4. Das Anbringen von Plakatwerbung ist in Abweichung von II. Abs. 1 Ziffer 1 dieser Richtlinien insbesondere an folgenden Stellen aus Verkehrssicherheitsgründen und/oder aus Gründen des Umweltschutzes grundsätzlich verboten:
 - a) Innerhalb eines Kreisverkehrsplatzes,
 - b) an Bushaltestellen – die Regelung von II. Abs. 2 Nr. 3 lit. c dieser Richtlinien bleibt unberührt,

- c) an Verkehrszeichen, Laternenmasten mit Verkehrszeichen oder Signalanlagen, sowie Laternenmasten mit Wegweisern (dazu zählen auch die Wanderwege- und Fußgängerbeschilderungen),
- d) an Straßen, auf welchen schneller als 50 km/h (zulässige Höchstgeschwindigkeit) gefahren werden darf,
- e) an Bäume sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen,
- f) an Brückengeländern.

(3) Plakatwerbung im Rahmen von Wahlen

1. Zu den Wahlen im Sinne dieser Richtlinien zählen Kommunalwahlen, Volksabstimmungen, Europa-, Bundes- und Landtagswahlen sowie die Wahl des Oberbürgermeisters.
2. Jede Partei/ jede Wählervereinigung/ jede(r) OB-Kandidat(in) kann die Sondernutzungserlaubnis für Plakatwerbung im Rahmen von Wahlen beantragen. Voraussetzung hierfür ist die Zulassung zur Wahl.
3. Im Rahmen von Wahlen im Sinne von Abs. 1 dieser Regelung können Großwahlplakattafeln für die Dauer der Wahlwerbung im Stadtgebiet in Abweichung von II. Absatz 2 dieser Richtlinien (durch die Stadt bestimmt) zugelassen werden.
4. Die Großtafeln werden jeweils in 18 Felder unterteilt mit einer Größe von jeweils DIN A 1. Die Verpflichteten erhalten für ihre Plakate auf den Großtafeln freie Platzwahl.
5. Für Wahlplakate gilt II. Abs. 1 Ziff. 8 dieser Richtlinien nicht. Sie können auch in der Größe DIN A 0 bzw. als Großplakat aufgehängt werden. Allerdings werden über das DIN A 1 Format hinausgehende Plakate entsprechend ihrer Größe von der Anzahl der gesamt zulässigen Höchstzahl pro Verpflichteten abgezogen.
6. Jede Partei/ jede Wählervereinigung/ jede(r) OB-Kandidat(in) darf im gesamten Stadtgebiet nicht mehr als 200 Plakate anbringen. Davon dürfen maximal 5 Plakate in der Fußgängerzone angebracht werden.
7. Plakatierungen und Plakatgroßtafeln für Wahlen dürfen nur für die Dauer des Wahlkampfes, frühestens sechs Wochen vor dem Wahltermin, angebracht werden.
8. Die Wahlplakate und -Großtafeln bedürfen keiner Genehmigungsplakette.
9. Aufgrund eventueller Wahlbeeinträchtigung ist von den städtischen Dienststellen und Wahllokalen ein Mindestabstand von 20 m (Schutzbereich) einzuhalten. Innerhalb dieses Bereichs darf nicht plakatiert oder auf andere Art und Weise Wahlwerbung betrieben werden.

10. Bei der Belegung von Laternenmasten müssen aus Gründen der Chancengleichheit dazwischenliegend mindestens zwei Masten freigelassen werden.

(4) Anbringung von Straßenüberspannungen und Werbebanner

1. Straßenüberspannungen und Werbebanner können für öffentliche Einrichtungen, Messen und für Werbeaktionen im Rahmen der Verkehrssicherheit (z.B. Schulanfang) zugelassen werden.
2. Straßenüberspannungen und Werbebanner zum ausschließlichen Zwecke der Wirtschaftswerbung (Produktwerbung, Verkaufsaktionen etc.) sind nicht zulässig.
3. Eine Anbringung ist nur im innerörtlichen Bereich zulässig. Die Regelung unter II. Abs. 2 Ziff. 3 dieser Richtlinien gilt entsprechend.
4. Werbebanner und Straßenüberspannungen dürfen frühestens zwei Wochen vor dem Beginn der Veranstaltung angebracht werden.

(5) Zusätzliche Pflichten

1. Die Anbringung hat in der Art zu erfolgen, dass sich die Materialien nicht durch Witterungseinflüsse von der Befestigung lösen können.

Die Befestigung hat mit geeignetem Material, welches keine Schäden an den Laternenmasten verursacht, zu erfolgen.

2. Beschädigte Plakate oder Straßenüberspannungen müssen sofort ausgetauscht oder bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit entfernt werden.
3. Alle Plakate oder Straßenüberspannungen einer Veranstaltung sind spätestens drei Werktage nach Beendigung selbiger Veranstaltung unaufgefordert zu entfernen.

Anlage 3

S a t z u n g **über die Erlaubnisse und die Gebühren für Sondernutzungen** **auf öffentlichen Straßen und Plätzen im Stadtgebiet Friedrichshafen**

vom 09.12.2002

geändert durch Satzung vom 08.12.2008 und durch Satzung vom 26.04.2010

(Sondernutzungssatzung)

Der Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen hat am 09.12.2002 auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, §§ 16, 17 und 19 Straßengesetz Baden-Württemberg und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen, Wege und Plätze sowie Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- Landes- und Kreisstraßen sowie deren Gehwege und Plätze.

§ 2 Erlaubnispflicht

(1) Die Benutzung der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus bedarf der Erlaubnis der Stadt.

(2) Die Benutzung der Fußgängerzone Altstadt über den Gemeingebrauch (u.a. Andienzeiten von 6.00 – 11.00 Uhr und 18.00 – 20.00 Uhr) hinaus bedarf der Erlaubnis der Stadt.

(3) Die Erlaubnis wird stets widerruflich und zeitlich befristet erteilt. Sie kann – soweit erforderlich – auch nachträglich mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 3 Straßenanliegergebrauch, erlaubnisfreie Sondernutzungen.

(1) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich oder dient die Benutzung einer Anlage, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, so bedarf es keiner Erlaubnis nach Abs. 1.

(2) Darüber hinaus bedürfen keiner Erlaubnis

a) geringfügig in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragende Bauteile z.B.:

Gebäudesockel, Fensterbänke		Im Rahmen der bebauungsplanmäßigen Festsetzungen sowie im geschäfts- oder ortsüblichen Außmaß
Keller- und Lichtschächte		
Vordächer Balkone	Mindesthöhe über	
Erker	Erdfäche 2,50 m	
Werbeanlagen		
Sonnenschutzdächer		
Private und firmeneigene Hausbriefkästen		

- b) Warenautomaten an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen.
- c) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten und die Veranstaltungen von örtlichen, nicht gewerblichen Vereinen aus besonderen Anlässen für Feiern, Feste, Umzüge und ähnlichem zur Pflege des Brauchtums sowie für Kirchliche Prozessionen.
- d) Festgesetzte Wochen- und Jahrmärkte und ähnliche Veranstaltungen der Stadt im Sinne des Gewerberechts, der Christkindlesmarkt, das Seehasenfest und nichtgewerbliche Flohmärkte.
- e) Private Straßenfeste (Nachbarschaftshock)
- f) Die von der Stadt eingerichteten Schaukästen für Warenauslagen u.ä.

§ 4 Erlaubnisverfahren

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist schriftlich mindestens 14 Arbeitstage vor Beginn der Sondernutzung bei der Stadt zu beantragen.
- (2) Der Antrag muss Angaben enthalten über
 - Ort
 - Art
 - Umfang und Dauer

der beabsichtigten Sondernutzung.

Die Stadt kann Zeichnungen, Pläne, weitere textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise Erläuterungen verlangen.

§ 5 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Sondernutzung an den in § 1 genannten öffentlichen Verkehrsflächen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem dazu ergangenen Gebührenverzeichnis erhoben.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder die Erhebung einer Gebühr eine unbillige Härte darstellt.
Die Erlaubnispflicht wird dadurch nicht berührt.
- (3) Bei der Berechnung anfallende Beträge werden jeweils auf volle Euro aufgerundet. Ergibt die berechnete Gebühr einen geringeren Satz als die im Gebührenverzeichnis festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Ist im Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen, so beträgt die Sondernutzungsgebühr 5,- bis 500,- Euro.

Ist die Sondernutzungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße, dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse des Gebührenschuldners sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

§ 6 Gebührenfreiheit

Gebührenfreiheit besteht für folgende Fälle:

- 1. Werbeanlagen, Plakatständer und Plakate, die von politischen Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Abstimmungen und

dergleichen während der Dauer des Wahlkampfes (6 Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin) aufgestellt werden. Gleiches gilt für Kandidaten im Rahmen einer Wahl zum Oberbürgermeister.

2. Informationsstände politischer Parteien und Wählervereinigungen, karitativer, gemeinnütziger und kirchlicher Vereine und Organisationen solange sie von den eigenen Mitgliedern der jeweiligen Gruppierung durchgeführt werden.
3. Weihnachtsdekorationen im Straßenbereich (Lichterketten etc.)
4. Das Aufstellen und Anbringen von Fahnen, Masten, Tribünen, Maibäumen und dergleichen aus Anlass von Festen und Veranstaltungen von allgemeinem Interesse wie Jahrmärkte, Kultur- und Sportveranstaltungen, Ausstellungen, Umzüge etc.
5. Balkone, Loggien, Sonnenschutzdächer, Vordächer sowie Gebäudesockel, Treppenstufen, Gesimse, Wandpfeiler, soweit sie baurechtlich genehmigt sind und nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen.
6. Bürger-, Straßen- und Stadtteilstädte, sofern sie von gemeinnützigen Vereinen veranstaltet werden und keine gewerbliche Tätigkeit darstellen.
7. Das Aufstellen von Fahrradständern.

§ 7 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist

- der Antragsteller
- der Sondernutzungsberechtigte
- wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme des Antrages entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme. Bei wiederkehrenden Jahresgebühren für die folgenden Jahre entsteht die Gebühr mit Beginn des jeweiligen Jahres.

(2) Die Gebührenschuld wird mit der Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig. Bei jährlich wiederkehrenden Gebühren wird der erste Betrag nach Satz 1, die folgenden Jahresbeträge mit Beginn des Jahres ohne nochmalige Bekanntgabe fällig.

(3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird.

(4) Wird die Sondernutzung ohne Berechtigung ausgeübt, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Ausübung.

§ 9 Gebührenerstattung

Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zu Grunde liegenden Zeitraumes, so ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung beantragt wird.

Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis der Sondernutzung vorzeitig endet. Es werden nur volle Wochen bzw. Monate berücksichtigt. Beträge unter 10,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 10 Verkehrssicherungspflicht und Haftung

(1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.

(2) Der Sondernutzungsberechtigte ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu errichten und zu erhalten. Er haftet für Schäden, die der Stadt oder Dritten durch diese Anlagen entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Stadt freizuhalten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Erlaubnis die in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze benutzt oder einer mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage zuwider handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die gleichnamige Satzung vom 12. November 2001 außer Kraft.

Hinweis:

Falls diese Satzung unter der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) zustande gekommen ist, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an für gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

a) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

b) der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder die Verletzung der Verfahrensoder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach b) geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist Jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausgefertigt:

Friedrichshafen, den 10.12.2002

gez.

Josef Büchelmeier

Oberbürgermeister

Anlage 4

Übersicht über die Änderungen der Sondernutzungssatzung

§ 1 Geltungsbereich

Sondernutzungssatzung aktuell zuletzt geändert am 26.04.2010	Sondernutzungssatzung neu
Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen, Wege und Plätze sowie Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- Landes- und Kreisstraßen sowie deren Gehwege und Plätze.	<p>(4) Diese Satzung gilt für alle Straßen der Stadt Friedrichshafen (Gemeindestraßen), öffentlichen Wege, Plätze, einschließlich der Fußgängerzone, sowie Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, deren Gehwege und Plätze.</p> <p>(5) Zu den öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung gehören auch die Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.</p> <p>(6) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.</p>

Begründung:

Absatz 1: Die Ergänzung „einschließlich der Fußgängerzone“ dient der Klarstellung des Geltungsbereichs.

Absatz 2: Dieser neue Absatz definiert die in Absatz 1 genannten „öffentlichen Straßen“. Zum Begriff der öffentlichen Straße zählen auch unter anderem in Anlehnung an das Straßengesetz von Baden-Württemberg der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

Absatz 3: Dieser Absatz wurde zur Verdeutlichung der Abgrenzung des Begriffs „öffentlichen Straßen“ hinzugefügt.

§ 2 Erlaubnispflicht

Sondernutzungssatzung aktuell zuletzt geändert am 26.04.2010	Sondernutzungssatzung neu
<p>(1) Die Benutzung der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus bedarf der Erlaubnis der Stadt.</p> <p>(2) Die Benutzung der Fußgängerzone Altstadt über den Gemeingebrauch (u.a. Andienzeiten von 6.00 – 11.00 Uhr und 18.00 – 20.00 Uhr) hinaus bedarf der Erlaubnis der Stadt.</p> <p>(3) Die Erlaubnis wird stets widerruflich und zeitlich befristet erteilt. Sie kann – soweit erforderlich – auch nachträglich mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden.</p>	<p>(7) Die Benutzung der Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Stadt.</p> <p>(8) Die Benutzung der Fußgängerzone Altstadt über den Gemeingebrauch (u.a. Andienzeiten von 06.00 – 11.00 Uhr und 18.00 – 20.00 Uhr) hinaus bedarf ebenfalls der Erlaubnis der Stadt.</p> <p>(9) Erlaubnisse werden im Rahmen der vom Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen erlassenen Richtlinien über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf öffentlichen Verkehrsflächen erteilt.</p> <p>(10) Eine Erlaubnis wird zeitlich befristet und stets widerruflich erteilt. Zusätzliche Auflagen und Bedingungen können erforderlichenfalls auch nachträglich aufgenommen werden.</p> <p>(11) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht grundsätzlich nicht. Eine Erlaubnis ist nicht auf Dritte (bsp. bei Pächterwechsel) übertragbar.</p> <p>(12) Mit der Sondernutzung darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn die Erlaubnis dazu vorliegt.</p> <p>(13) Sollten aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Regelungen zusätzliche Erlaubnisse oder Genehmigungen zur Sondernutzung</p>

erforderlich sein, so sind diese vom Antragsteller separat einzuholen. Die Sondernutzungserlaubnis erhält erst nach Einholung aller für die Sondernutzung erforderlichen Genehmigungen Wirksamkeit.

Begründung:

Absatz 3: Diese Regelung ist für die Rechtswirksamkeit der neuen Richtlinien über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen erforderlich. Die Richtlinien werden somit zum Bestandteil der Sondernutzungssatzung. Des Weiteren regelt dieser Passus die Vorgehensweise der Stadtverwaltung bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen.

Absatz 5: Zusätzlich wiederholt dieser Absatz eindeutig die ebenfalls per Gesetz formulierte Regelung, dass ohne Vorliegen einer Erlaubnis mit der Sondernutzung nicht begonnen werden darf.

Absatz 6: Dieser Absatz wurde Gründen der Vollständigkeit ergänzt.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Sondernutzungssatzung aktuell zuletzt geändert am 26.04.2010	Sondernutzungssatzung neu												
<p>(1) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich oder dient die Benutzung einer Anlage, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, so bedarf es keiner Erlaubnis nach Abs. 1.</p> <p>(2) Darüber hinaus bedürfen keiner Erlaubnis</p> <p>a) geringfügig in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragende Bauteile z.B.:</p> <table border="1" data-bbox="140 987 703 1144"> <tr> <td>Gebäudesockel, Fensterbänke</td> <td rowspan="2">im Rahmen der bebauungsplanmäßigen Festsetzungen sowie im geschäfts- oder ortsüblichen Ausmaß</td> </tr> <tr> <td>Keller- und Lichtschächte</td> </tr> <tr> <td>Vordächer Balkone</td> <td rowspan="2">Mindesthöhe über Erdfläche 2,50 m</td> </tr> <tr> <td>Erker</td> </tr> <tr> <td>Werbeanlagen</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Sonnenschutzdächer</td> <td></td> </tr> <tr> <td>private und firmeneigene Hausbriefkästen</td> <td></td> </tr> </table> <p>b) Warenautomaten an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen.</p> <p>c) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten und die Veranstaltungen von örtlichen, nicht gewerblichen Vereinen aus besonderen Anlässen für Feiern, Feste, Umzüge und ähnlichem zur Pflege des Brauchtums sowie für Kirchliche Prozessionen.</p> <p>d) Festgesetzte Wochen- und Jahrmärkte und ähnliche Veranstaltungen der Stadt im Sinne des Gewerberechts, der Christkindlesmarkt, das Seehasenfest und nichtgewerbliche Flohmärkte.</p> <p>e) Private Straßenfeste (Nachbarschaftshock)</p>	Gebäudesockel, Fensterbänke	im Rahmen der bebauungsplanmäßigen Festsetzungen sowie im geschäfts- oder ortsüblichen Ausmaß	Keller- und Lichtschächte	Vordächer Balkone	Mindesthöhe über Erdfläche 2,50 m	Erker	Werbeanlagen		Sonnenschutzdächer		private und firmeneigene Hausbriefkästen		<p>(4) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist oder die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung notwendig ist.</p> <p>(5) Darüber hinaus bedürfen keiner Erlaubnis,</p> <p>g) baurechtlich genehmigte oder nicht genehmigungspflichtige untergeordnete Bauteile, wie Gebäudesockel, Fensterbänke, Keller- und Lichtschächte, private und firmeneigene Hausbriefkästen, Erker, Balkone, Sonnenschutzdächer, Vordächer und Werbeanlagen sowie Eingangsstufen, sofern sie nicht mehr als 0,30 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen,</p> <p>h) Warenautomaten an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen,</p> <p>i) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten und die Veranstaltungen von nicht gewerblichen Vereinen aus besonderen Anlässen für Feiern, Feste, Umzüge und ähnlichem zur Pflege des Brauchtums sowie für</p>
Gebäudesockel, Fensterbänke	im Rahmen der bebauungsplanmäßigen Festsetzungen sowie im geschäfts- oder ortsüblichen Ausmaß												
Keller- und Lichtschächte													
Vordächer Balkone	Mindesthöhe über Erdfläche 2,50 m												
Erker													
Werbeanlagen													
Sonnenschutzdächer													
private und firmeneigene Hausbriefkästen													

f) Die von der Stadt eingerichteten Schaukästen für Warenauslagen u.ä.

kirchliche Prozessionen;
baurechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt,

j) festgesetzte Wochen- und Jahrmärkte und ähnliche Veranstaltungen der Stadt im Sinne des Gewerberechts (der **Weihnachtsmarkt**, das Seehasenfest, **das Kulturufer, der Kunsthandwerkermarkt** und nicht gewerbliche Flohmärkte),

k) behördlich angemeldete und genehmigte Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz,

l) die von der Stadt eingerichteten Schaukästen für Warenauslagen, Vitrinen **und ähnlichem.**

(6) Auch erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt bzw. untersagt werden, wenn es im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, wenn die Straße, in welcher die Sondernutzung stattfindet, aufgrund von erforderlichen Baumaßnahmen gesperrt werden muss oder es die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erfordern.

Begründung:

Absatz 1: Präzisierung der Regelung.

Absatz 2: In lt. a) wurde Tabelle ausformuliert, die Merkmale wurden erweitert und die gesetzliche Schranke aufgenommen, letztere wurde auch in lt. b) aufgenommen. Die privaten Straßenfeste wurden herausgenommen, um eine Einzelfallprüfung zu ermöglichen, da einige Straßenfeste tatsächlich eine verkehrsrechtliche Anordnung benötigen und nur durch diese Regelung die Überprüfbarkeit gewährleistet ist. In lt. d) wurde die Auflistung um das Kulturufer und den Kunsthandwerkermarkt vervollständigt.

Absatz 3: Hinzugefügt zur Verdeutlichung. Dies soll die Möglichkeit deutlich machen, auch eine eigentlich erlaubnisfreie Sondernutzung einschränken bzw. untersagen zu können, wenn höhere Interessen/Gründe als das Interesse des Sondernutzungsberechtigten dagegen stehen.

§ 4 Ausschluss von Sondernutzungen, Einschränkung und Widerruf (neu)

Sondernutzungssatzung aktuell zuletzt geändert am 26.04.2010	Sondernutzungssatzung neu
	<p>(3) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis sowie deren Einschränkung oder Widerruf orientiert sich an den vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf öffentlichen Verkehrsflächen. Sie kann nur erteilt werden, wenn sie den Vorgaben der Richtlinien entspricht.</p> <p>(4) Sondernutzungen dürfen grundsätzlich nicht ausgeübt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">d) eine Nutzung der Fläche aufgrund besonderer Umstände nicht möglich ist, wie beispielsweise bei einer dringend erforderlichen Reparatur oder eiligen Instandsetzung an Leitungen, Gebäuden oder im Straßenraum,e) sie zu einer Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs führen,f) die erforderliche Erlaubnis grundsätzlich nicht erteilt werden kann (vgl. die Richtlinien über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Friedrichshafen) oder sie dem Antragsteller bis zur geplanten Ausführung noch nicht vorliegt.

Begründung:

Dieser Paragraph wurde neu hinzugefügt, um zum einen wieder auf die Regelungen in den neu verfassten Sondernutzungsrichtlinien aufmerksam zu machen. Zum anderen werden generelle Gründe genannt, bei deren Vorliegen grundsätzlich keine Sondernutzungserlaubnis erteilt und die Sondernutzung auch nicht ausgeübt werden darf. Dies ist insbesondere bei einer Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der Fall. Aber auch wenn Bestimmungen der SoNuRL der Nutzung entgegenstünden.

§ 5 Erlaubnisverfahren (In der aktuell gültigen Sondernutzungssatzung § 4)

Sondernutzungssatzung aktuell zuletzt geändert am 26.04.2010	Sondernutzungssatzung neu
<p>(1) Die Sondernutzungserlaubnis ist schriftlich mindestens 14 Arbeitstage vor Beginn der Sondernutzung bei der Stadt zu beantragen.</p> <p>(2) Der Antrag muss Angaben enthalten über</p> <ul style="list-style-type: none">- Ort- Art- Umfang und Dauer <p>der beabsichtigten Sondernutzung.</p> <p>Die Stadt kann Zeichnungen, Pläne, weitere textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise Erläuterungen verlangen.</p>	<p>(3) Anträge auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis sind schriftlich, mindestens 14 Arbeitstage vor Beginn der begehrten Sondernutzung, bei der Stadt Friedrichshafen einzureichen.</p> <p>(4) Die Anträge müssen Angaben über</p> <ul style="list-style-type: none">- Standort;- Art und Zweck;- Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung;- Größe der benötigten Fläche (m²);- sowie den Vor- und Zunamen, die Meldeanschrift sowie eine durchgängig erreichbare Telefonnummer der verantwortlichen Person <p>enthalten.</p> <p>Darüber hinaus kann die Stadt Pläne, Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder Erläuterungen in sonst geeigneter Weise vom Antragsteller verlangen.</p>

Begründung:

Absatz 2: Hier wurden zwei Parameter hinzugefügt, welche bei der Antragstellung zusätzlich angegeben werden müssen.

Die zwingende Nennung der Kontaktdaten mit Telefonnummer einer verantwortlichen Person in Bezug auf die Sondernutzung, welche im Notfall von der Behörde kontaktiert werden kann ist eine schriftliche Fixierung der ohnehin teils angewendeten Praxis. Zwar wurden bisher zumeist die Kontaktdaten des Sondernutzungsberechtigten mitunter auch der Telefonnummer genannt, jedoch nicht in allen Fällen. Durch diese Regelung ist die Nennung in allen Fällen

§ 6 Sondernutzungsgebühren (In der aktuell gültigen Sondernutzungssatzung § 5)

Sondernutzungssatzung aktuell zuletzt geändert am 26.04.2010	Sondernutzungssatzung neu
<p>(1) Für die Sondernutzung an den in § 1 genannten öffentlichen Verkehrsflächen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem dazu ergangenen Gebührenverzeichnis erhoben.</p> <p>(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder die Erhebung einer Gebühr eine unbillige Härte darstellt. Die Erlaubnispflicht wird dadurch nicht berührt.</p> <p>(3) Bei der Berechnung anfallende Beträge werden jeweils auf volle Euro aufgerundet. Ergibt die berechnete Gebühr einen geringeren Satz als die im Gebührenverzeichnis festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.</p> <p>(4) Ist im Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen, so beträgt die Sondernutzungsgebühr 5,- bis 500,- Euro. Ist die Sondernutzungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße, dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse des Gebührenschuldners sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.</p>	<p>(7) Für die Sondernutzung an den in § 1 genannten öffentlichen Verkehrsflächen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem dazu ergangenen Gebührenverzeichnis erhoben.</p> <p>Dies gilt auch für Sondernutzungen, die unerlaubt ausgeführt werden.</p> <p>Wird eine Sondernutzung zu spät oder gar nicht beantragt, kann zusätzlich zur Sondernutzungsgebühr ein Verspätungszuschlag in Höhe von 50,00 Euro erhoben werden.</p> <p>(8) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im Übrigen in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen festgesetzt.</p> <p>(9) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient oder die Gebühr eine unbillige Härte darstellt. Die Erlaubnispflicht wird dadurch nicht berührt.</p> <p>(10) Bei der Berechnung anfallende Gebührenbeträge werden jeweils auf volle Euro aufgerundet. Ergibt die berechnete Gebühr einen geringeren Satz als die im Gebührenverzeichnis festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.</p> <p>(11) Ist die Sondernutzungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu</p>

erheben, so bemisst sich ihre Höhe nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners (§ 19 Abs. 2 S. 3 StrG).

(12) Soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, sind auf Sondernutzungsgebühren die nach dem Kommunalabgabengesetz für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

Begründung:

Absatz 1: Hier wurde ein Satz eingefügt um klar zu stellen, dass das Ausüben einer Sondernutzung ohne erforderliche Erlaubnis nicht von der Gebührenpflicht entbindet.

Des Weiteren wird die Rechtsgrundlage für die Erhebung eines Verspätungszuschlags eingefügt. Ein interkommunaler Vergleich und eine Nachfrage bei anderen Städten hat ergeben, dass einige Gemeinden bei zu kurzfristiger oder nicht erfolgter Antragstellung (auch bei verkehrsrechtlichen Anordnungen wie z.B. in Augsburg, Speyer, Groß-Umstadt) einen Verspätungszuschlag zu erheben. Die Höhe des Verspätungszuschlags ist unterschiedlich, sie reicht zum Teil bis zu 100 % der Sondernutzungsgebühren. Daher erachtet die Verwaltung 50,00 EUR für angemessen.

Hinter diesem Zuschlag steht der Lenkungszweck, um die Antragsteller zukünftig zur rechtzeitigen Antragstellung zu bewegen und um den Verwaltungsaufwand im Sinne einer termingerechten Bearbeitung zu reduzieren.

Absatz 2: Die bisher vorgesehene saisonale Zulassung für Außenbewirtschaftung (vom 1. April – 31. Oktober) soll entfallen. Nach Ansicht der Verwaltung gibt es keinen sachlichen Grund dafür, die Außenbewirtschaftung im Zeitraum vom 1. November bis 31. März zu untersagen, so wie dies die bisherigen Regelungen vorgesehen haben. Insbesondere im Hinblick auf das Thema „Belebung der Innenstadt im Winterhalbjahr“ wäre die Beibehaltung der bisherigen Regelung kontraproduktiv.

Für die Außenbewirtschaftung an der Uferpromenade sieht die Sondernutzungsgebühren-satzung eine Rahmengebühr in Höhe von 20,- bis 100,- € vor. Derzeit beträgt die tatsächliche saisonale Gebühr 20,- €/m² (letztmalig erhöht zum 01.05.2010).

Da die Gastronomie an der Uferpromenade durch diese Regelung einen entsprechenden Vorteil hinsichtlich der Bewirtschaftung erfährt, wird ab 1. Januar 2015 die Jahresgebühr mit 25,- €/m² angesetzt. Im Vergleich dazu haben wir die aktuellen Gebührensätze bei anderen Städten für die 1A-Lagen abgefragt.

Überlingen	25 €/m ² pro Jahr
Meersburg	35 €/m ² pro Jahr
Konstanz	50 €/m ² pro Jahr
Ravensburg	34 €/m ² pro Jahr
Lindau	5€/m ² pro Jahr

Absatz 6: Dieser Absatz wurde vollständigkeitshalber hinzugefügt.

§ 7 Gebührenschuldner

Sondernutzungssatzung aktuell zuletzt geändert am 26.04.2010	Sondernutzungssatzung neu
<p>a. Gebührenschuldner ist</p> <ul style="list-style-type: none">– der Antragsteller– der Sondernutzungsberechtigte– wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet. <p>(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>(3) Gebührenschuldner ist</p> <ul style="list-style-type: none">e) der Antragsteller;f) der Sondernutzungsberechtigte;g) wer ohne dazu berechtigt zu sein, eine Sondernutzung ausübt;h) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetz haftet. <p>(4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>

Begründung:

Absatz 1: Dieser Absatz wurde um den Zusatz in c) ergänzt, um in Zusammenhang mit den übrigen Bestimmungen zu bestärken, dass auch Sondernutzungen ohne vorher eingeholte Erlaubnis der Gebührenpflicht unterliegen.

§ 8 Gebührenfreiheit (In der aktuell gültigen Sondernutzungssatzung § 6)

Regelung wurde ohne Änderung übernommen.

§ 9 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld (In der aktuell gültigen Sondernutzungssatzung § 8)

Regelung wurde ohne Änderung übernommen.

§ 10 Gebührenerstattung (In der aktuell gültigen Sondernutzungssatzung § 9)

Sondernutzungssatzung aktuell zuletzt geändert am 26.04.2010	Sondernutzungssatzung neu
<p>Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zu Grunde liegenden Zeitraumes, so ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis der Sondernutzung vorzeitig endet. Es werden nur volle Wochen bzw. Monate berücksichtigt. Beträge unter 10,00 Euro werden nicht erstattet.</p>	<p>(1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zu Grunde liegenden Zeitraumes, so kann ein entsprechender Teilbetrag der Gebühren erstattet werden, wenn dies innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung schriftlich beantragt und begründet wird.</p> <p>(2) Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Sondernutzung vorzeitig endet.</p> <p>Es werden jedoch bei monatlichen Zahlungen angefangene Monate, bei wöchentlichen Zahlungen angefangene Wochen nicht berücksichtigt.</p> <p>Beträge unter 10,00 Euro werden nicht erstattet.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine genehmigte Sondernutzungserlaubnis nicht in Anspruch genommen wird. Liegt der bereits entrichteten Sondernutzungsgebühr eine Rahmengebühr zu Grunde, orientiert sich der Erstattungsbetrag an den unter § 6 Abs. 5 getroffenen Maßstäben.</p>

Begründung:

Absatz 3: Dieser Absatz wird aus den bereits im vorhergehenden Verlauf genannten Gründen der Gebührenpflicht hinzugefügt.

§ 11 Verkehrssicherungspflicht und Haftung (In der aktuell gültigen Sondernutzungssatzung § 10)

Regelung wurde ohne Änderung übernommen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten (In der aktuell gültigen Sondernutzungssatzung § 11)

Regelung wurde ohne Änderung übernommen.

§ 13 Inkrafttreten (In der aktuell gültigen Sondernutzungssatzung § 12)

Sondernutzungssatzung aktuell zuletzt geändert am 26.04.2010	Sondernutzungssatzung neu
Diese Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die gleichnamige Satzung vom 12. November 2001 außer Kraft.	Diese Satzung tritt am 12. Dezember 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die gleichnamige Satzung vom 9. Dezember 2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. April 2010 , außer Kraft.

Begründung:

Erforderliche Anpassung.

Litfaßsäulen auf städtischem Eigentum in Friedrichshafen

Stand: 2014

- 1 Achstraße - Eckenerstraße/gg. Eberhardstraße
- 2 Ailinger Straße - Meistershofenerstraße
- 3 Am Anger/ Am Holderbusch
- 4 Beim Strandbad/Fischbach/Parkplatz
- 5 Bodelschwinghstraße
- 6 Colzmanstraße/Margaretenstraße - B 30/31
- 7 Dekan-Rogg-Straße/ gg. Martinshaus/Berg
- 8 Dorfwiesenstraße / Jettenhausen
- 9 Dornierstraße 1 / Schnetzenhauser Straße / Zufahrt B 31
- 10 Dornierstraße - Linzgaustraße /OT Manzell
- 11 Eckenerstraße - Kleinebergstraße
- 12 Eckenerstraße - Parkplatz
- 13 Eisenbahnstraße - Bahnhof
- 14 Flugplatzstraße - Ehlersstraße
- 15 Mühlöschstraße - Trautenmühlenweg
- 16 Friedrichstraße - kl- Ufg. / Dresdner Bank
- 17 Gebhardstraße - Moltkestraße
- 18 Grötzelstraße / Berg
- 19 Hegaustraße - Schienerbergweg / OT Manzell
- 20 Hohenstaufenplatz/ Albrecht-Dürer-Straße
- 21 Hohentwielstraße - gg. Zimmerei Graf
- 22 Keplerstraße - Vom-Stein-Straße
- 23 König-Wilhelm-Platz
- 24 Königsweg / Tennisclub - Parkplatz
- 25 Konradinstraße - Schubertstraße
- 26 Kornblumenstraße - Mohnweg
- 27 Länderöschstraße 56-58 / Spielplatz
- 28 Länderöschstraße / gg. Platanenstraße
- 29 Lindauerstraße - Jugendherberge
- 30 Markdorfer Straße - Tannenriedweg/ Kluffern
- 31 Markdorfer Straße- Bahnhofstraße/ Kluffern
- 32 Meersburger Straße - B 31 -Fischerstraße
- 33 Meistershofener Straße - Riedleöschstraße
- 34 Montafonstraße - Hochstraße
- 35 Montafonstraße - gg. Säntisstraße
- 36 Olgastraße - Maybachstraße / B 31 + B 33
- 37 Paulinenstraße/ Eckenerstraße
- 38 Ravensburger Straße - Barbarossastraße
- 39 Ravensburger Straße - gg. Reifen-Service
- 40 Riedleparkstraße - Scheffelstraße
- 41 Riedleparkstraße - Charlottenstraße
- 42 Röntgenstraße - Im Rohnen
- 43 Am Klärwerk

- 44 Romanshorner Straße - Fähreparkplatz
- 45 Schmidstraße - Schloßstraße
- 46 Schwabstraße - Magdalenenstraße
- 47 Teuringer Straße - beim Stadion
- 48 Wagershauser Straße - Sonnenbergstraße/Wagershausen
- 49 Wasenöschstraße - gg. Finkenweg
- 50 Wendelgardstraße - Katharinenstraße